



BEKANNTMACHUNG

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Gewerbegebiet östlich der St 2025 – Nr. 1“**

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

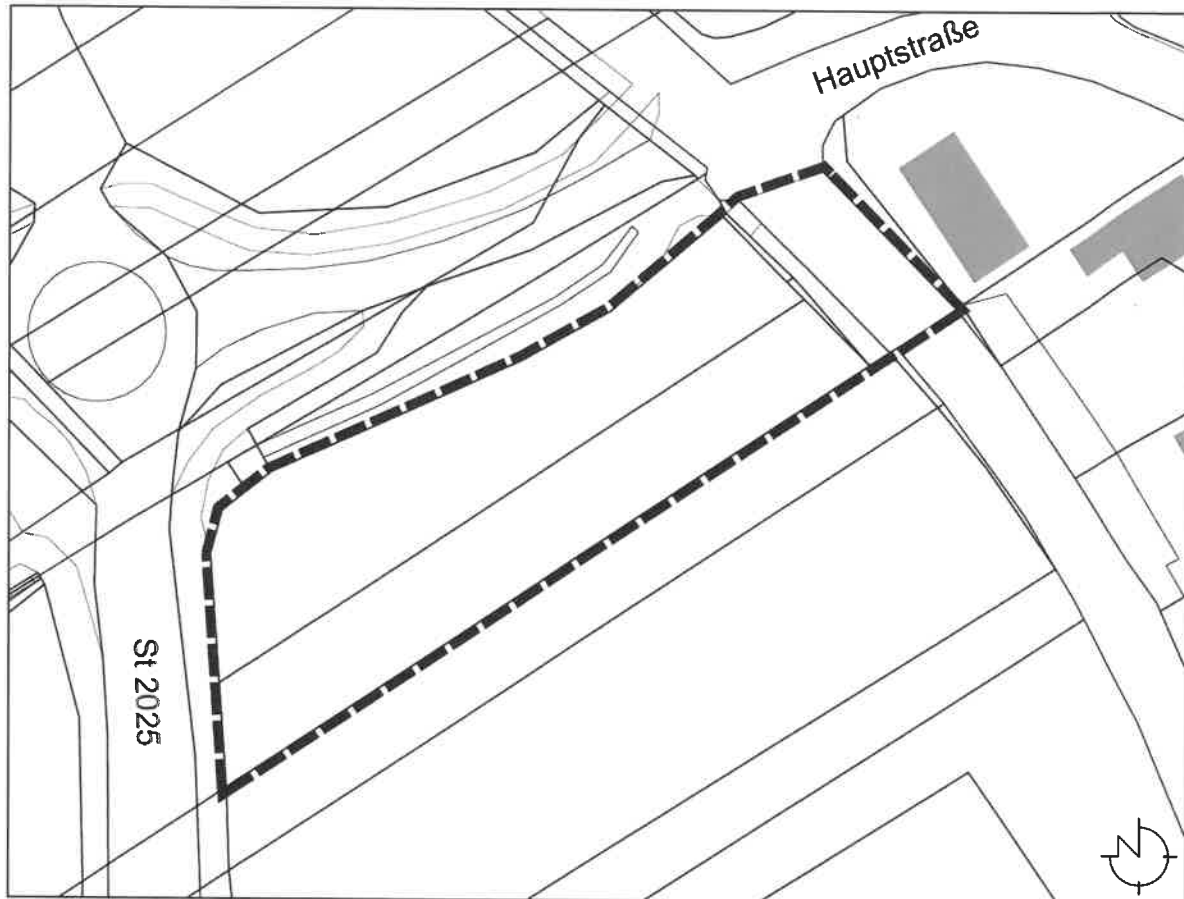
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Haldenwang hat in der Sitzung vom 15.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlich der St 2025 – Nr. 1“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der St 2025 – Nr. 1“ in der Fassung vom 15.10.2025 gebilligt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Haldenwang und beinhaltet vollständig die Flurnummern 577 und 577/1 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 577/7, 577/3 und 749. Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan (o. M.):



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinde Haldenwang liegt die konkrete Anfrage für die Errichtung eines Gartenbaubetriebes im Planungsgebiet des Strukturkonzeptes „Gewerbepark – Am Angerholz“ vor.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht vor, Flächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes für einen Gartenbaubetrieb bereitzustellen. Neben einem Bürogebäude mit Sozialräumen entsteht auf dem Areal auch eine Betriebshalle mit Werkstatt sowie kleinere gartenbauliche Ausstellungsflächen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit der erste Schritt der Umsetzung des Strukturkonzeptes „Gewerbepark – Am Angerholz“ für eine gewerbliche Entwicklung in Haldenwang. Wie durch das Strukturkonzept „Gewerbepark – Am Angerholz“ klar erkennbar ist, ist es das Ziel der Gemeinde Haldenwang, die weitere gewerbliche Entwicklung in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu gewährleisten. Die Planung steht damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur der einheimischen Bevölkerung sowie dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen.

Um die Berücksichtigung verkehrlicher, immissions- und naturschutzrechtlicher Anforderungen und die Entwicklung einer nachhaltigen, städtebaulichen Struktur und Gestaltung gewährleisten zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Textlichen Festsetzungen (Teil A), Planzeichnung (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D), dem Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung, der Betriebsbeschreibung sowie der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 04.11.2025 bis einschließlich 06.12.2025

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang unter

<https://www.vgem-hw.de/bauen-planen/bauleitplanung/haldenwang.php>

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

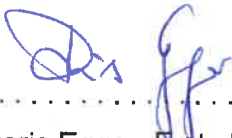
Montag bis Donnerstag	von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich	von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr,
Mittwoch zusätzlich	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr,
sowie nach Terminvereinbarung	

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden (bauamt@vgem-hw.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Haldenwang, den 29.10.2025



.....
Doris Egger, Erste Bürgermeisterin



(Siegel)

Veröffentlicht am: 30.10.2025

Abgenommen am: 07.12.2025